

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen

(Vom 21. April 1955)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Wir machen Sie in gewohnter Weise darauf aufmerksam, dass die Beitragsgesuche der ständigen beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse, die auf einen Bundesbeitrag nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung Anspruch erheben, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf dem amtlichen Formular in einfacher Ausfertigung bis zum *15. Juni 1955* einzureichen sind. Diese Frist darf nicht überschritten werden. Dem genannten Bundesamt bleiben für die Sichtung und die Zusammenstellung der Eingaben zuhanden des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1956 nur wenige Tage zur Verfügung. Es kann daher Voranschläge, die nach dem vorstehend festgesetzten Termin eintreffen, nicht mehr berücksichtigen.

Da die eidgenössische Staatsrechnung schon Ende Januar abgeschlossen wird, werden die Bundesbeiträge für diejenigen Schulen, deren Rechnungsperiode sich auf das Kalenderjahr erstreckt, aus dem Kredit des folgenden Jahres angewiesen. So wird die Auszahlung der Beiträge für das Kalenderjahr 1955 gleich derjenigen für das Schuljahr 1955/56 aus dem Kredit für das Jahr 1956 erfolgen.

Zur Aufstellung des Voranschlages des Bundes für das Jahr 1956 sind dem Bundesamt also innert der vorgeschriebenen Frist die Voranschläge für das Kalenderjahr 1955 sowie für das Schuljahr 1955/56 zuzustellen. Für die Aufstellung der einzelnen Voranschläge verweisen wir auf die Bestimmungen der Artikel 61-63 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Unter der Voraussetzung, dass sich die zur Subventionierung angemeldeten Ausgaben ungefähr im Rahmen des Vorjahres halten, kann wiederum mit Beitragsansätzen wie für 1955 gerechnet werden. Andernfalls wäre eine entsprechende Kürzung unvermeidlich. In diesem Sinne können einseitigen Beiträge auf Grund folgender Höchstsätze in die einzureichenden Voranschläge eingesetzt werden.

A. Besoldungen

Als Besoldungen im Sinne von Artikel 52, Absatz 2, der Verordnung I sowie des Bundesratsbeschlusses vom 20. Februar 1948 gelten Grundgehalt (Bruttobetrag), Naturalleistungen, Teuerungszulagen und Ortszuschläge. Kinder- und Familienzulagen sowie Aufwendungen für Ruhegehälter und Fürsorgekassen fallen nicht unter diesen Begriff. Sie kommen für den Bundesbeitrag nicht in Frage und sind deshalb im Voranschlag unter die nicht subventionsberechtigten Ausgaben (Rubrik B. 3. b) einzusetzen.

Für die Beitragsleistung sind die folgenden prozentualen Ansätze vorgesehen:

1. *Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen*

85 Prozent der Besoldungen für den Unterricht in den Pflichtfächern an Lehrlingsklassen. Für die Anerkennung als Pflichtfächer sind die bezüglichen Normallehrpläne massgebend;

25 Prozent der Besoldungen für den Unterricht in den fakultativen Fächern.

2. *Weiterbildungskurse, höhere Fachkurse, Fachschulen, Lehrwerkstätten, Museen und Sammlungen*

25 Prozent der Besoldungen für den beitragsberechtigten Unterricht;

25 Prozent der beitragsberechtigten Besoldungen des Personals von Museen und Sammlungen.

3. *Hauswirtschaftliche Bildungsanstalten und Kurse*

25 Prozent der Besoldungen für die beitragsberechtigten Fächer der Schulen und Kurse nach Massgabe der Verordnung III.

4. *Handelsmittelschulen und Verkehrsschulen*

24 Prozent der Besoldungen für den beitragsberechtigten Unterricht.

5. *Anstalten der Hochschulstufe*

24 Prozent der beitragsberechtigten Besoldungen der Anstalten gemäss Artikel 52, lit. d, der Verordnung I;

15 Prozent der beitragsberechtigten Besoldungen der Anstalten gemäss Artikel 52, lit. e, der Verordnung I.

Anmerkung zu den Ziffern 1-4:

Der Besoldungsanteil des Schulvorstehers ist gemäss den unter Ziffern 1-4 aufgeführten Ansätzen beitragsberechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass er dem Lehrkörper der betreffenden Schule angehört. Der Vorsteher im Haupt-

amt hat wöchentlich wenigstens vier Stunden Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern zu erteilen.

Für die Vorsteher der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen kommt für den Besoldungsanteil der von ihnen erteilten Pflichtfächer ein Beitrag von 35 Prozent, für den übrigen Teil der Besoldung 25 Prozent in Frage.

Handelsmittelschulen sind gemäss Artikel 50, lit. c, der Verordnung I dann beitragsberechtigt, wenn sie ihre Schüler in mindestens drei Jahreskursen auf den kaufmännischen Beruf vorbereiten und wenn deren Abschlussprüfung vom Bund als der Lehrabschlussprüfung für den kaufmännischen Beruf gleichwertig anerkannt worden ist. Schulen, die einen Teil ihrer Schüler nur während 1 bis 2 Jahren ausbilden, können für diese Schülergruppe keinen Bundesbeitrag beanspruchen.

B. Allgemeine Lehrmittel

25 Prozent der effektiven Anschaffungskosten. Der Beitrag darf jedoch den prozentualen Ansatz, der für die Besoldungen der einzelnen Schulgattungen gilt, nicht übersteigen.

Ausführliche Angaben über die beitragsberechtigten allgemeinen Lehrmittel der beruflichen Bildungsanstalten und Kurse sind im Abschnitt «Rechnungswesen» der Wegleitungen für die gewerblichen Berufsschulen, vom 18. August 1941, und für die kaufmännischen Berufsschulen, vom 4. Februar 1946, enthalten. Über die Beitragsberechtigung der von den hauswirtschaftlichen Schulen und Kursen angeschafften allgemeinen Lehrmittel gibt unser Kreisschreiben vom 8. März 1951 nähere Auskunft.

Grundsätzlich gelten als beitragsberechtigt die dem Unterricht dienenden und in den Besitz der Schule übergegangenen Lehrmittel von bleibendem Wert (z. B. Anschauungsmaterial, Apparate, empfohlene Fachwerke und -bücher für die Lehrer- und Schülerbibliotheken). Bücher und Schriften, die den Schülern zum Gebrauch im Unterricht dienen, fallen für den Bundesbeitrag ausser Betracht, auch wenn sie *Eigentum der Schule bleiben*. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial, für Schulmobiliar und Einrichtungen, die mit dem Gebäude fest verbunden werden und zu diesem gehören. Das gleiche gilt für Werkzeuge und Utensilien, die einer raschen Abnutzung unterworfen sind, wie Feilen, Bohrer, Fräser, Drehstähle, Schmirgelscheiben, Sägeblätter, Laboratoriumsutensilien sowie Kleinmaterial. Auch für Rechenmaschinen, Buchhaltungsmaschinen, Vervielfältigungsapparate, Tonaufnahme- und wiedergabegeräte und dergleichen ist kein Bundesbeitrag zu erwarten. Beim Ankauf von Schreibmaschinen für kaufmännische Schulen beschränkt sich die Beitragsleistung auf gewöhnliche Bureaumodelle.

Das Bundesamt ist angewiesen, den Ausgaben für die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es darf grundsätzlich nur Anschaffungen als beitragsberechtigt anerkennen, die im Unterricht unentbehrlich sind. Den Schulleitungen wird nahegelegt, sich vor dem Ankauf von Maschinen und Apparaten durch die Vermittlung der zuständigen kanto-

nales Behörden beim Bundesamt zu erkundigen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann.

Dem Voranschlag ist ein Verzeichnis der vorgesehenen Anschaffungen samt einer Begründung beizulegen. Für Lehrmittel, die darin nicht enthalten sind, darf kein Bundesbeitrag erwartet werden.

C. Neu- und Erweiterungsbauten

Gesuche um Bundesbeiträge an Neu- und Erweiterungsbauten, deren Inangriffnahme im Jahre 1956 beabsichtigt ist, sind – nach Massgabe von Artikel 60^{bis} der Verordnung I bzw. von Artikel 5, Absatz 2, der Verordnung III – zusammen mit den Voranschlägen der Bildungsanstalten und Kurse einzu-reichen. Nach Eingang der Eingaben wird das Bundesamt im einzelnen ab-klären, ob die in Artikel 60^{bis} der Verordnung I enthaltenen Bedingungen für die Beitragsleistung erfüllt sind.

Im besondern sei darauf aufmerksam gemacht, dass im Hinblick auf die gegenwärtige Vollbeschäftigung des Baugewerbes die Gewährung eines Bundesbeitrages nur in Frage kommen kann, wenn der Baubeginn unter Rücksicht-nahme auf die Lage des Arbeitsmarktes angesetzt wird. Um diese Frage in Ver-bindung mit dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung rechtzeitig abklären zu können, wie auch einen möglichst vollständigen Überblick über die im Jahre 1956 in Aussicht genommenen Bauten für die berufliche Ausbildung und die entsprechenden Bausummen zu erhalten, müssen wir darauf dringen, dass die Gesuche dem Bundesamt bis zum 15. Juni 1955 unterbreitet werden. Wo noch nicht endgültig bereinigte Projekte vorliegen, ist diesem Amte gedient, wenn ihm bis zum genannten Zeitpunkte vorerst wenigstens die wichtigsten Angaben (Bauvolumen, voraussichtliche Baukosten und vorgesehenes Datum der In-angriffnahme der Bauarbeiten) zugestellt werden.

D. Reiseauslagen von Lehrlingen

Für die Bundesbeiträge an die Reiseauslagen der Lehrlinge sehen wir, wie im letzten Jahr, wieder ein Drittel der anderweitigen Stipendien (Kantone, Gemeinden, Verbände, Stiftungen) vor.

* * *

Die Voranschläge können ihren Zweck nur erreichen, wenn sie mit den spätern Abrechnungen möglichst weitgehend übereinstimmen. Wir bitten Sie daher, darauf zu dringen, dass die Voranschläge mit aller Sorgfalt erstellt werden und nennenswerte Abweichungen der Rechnungen nicht zu erwarten sind.

Gemäss Artikel 47 der Verordnung I darf der Bundesbeitrag nicht höher bemessen werden, als zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben erforderlich

ist. Auch muss der Zersplitterung der Mittel dadurch vorgebeugt werden, dass Veranstaltungen von bescheidenem Umfange ohne finanzielle Unterstützung des Bundes durchgeführt werden. Vor der allfälligen Erweiterung des Unterrichts ist die Bedürfnisfrage gründlich abzuklären. Insbesondere können neu geführte Klassen von Fachschulen, Lehrwerkstätten, Handels- und Verkehrsschulen, für welche die Zustimmung des Bundesamtes nicht vor ihrer Eröffnung eingeholt worden ist, keine Bundesbeiträge beanspruchen.

Wir ersuchen Sie, den Schul- und Kursbehörden von diesem Kreisschreiben Kenntnis zu geben. Das Bundesamt stellt Ihnen auf Wunsch weitere Exemplare zur Verfügung.

Bern, den 21. April 1955.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1602

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Holenstein

Das vorstehende Kreisschreiben geht ebenfalls an den Schweizerischen Kaufmännischen Verein, Zürich, für sich und zuhanden der von ihm vertretenen kaufmännischen Berufsschulen.

Änderungen im diplomatischen Korps vom 4. bis 16. April 1955

Bulgarien. Herr Ivan Athanassov Ivanov, Attaché, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Irland. Herr Eoin MacWhite, Zweiter Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Niederlande. Herr Rudolph Froger, Erster Sekretär, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Herr W. J. D. Philipse, Erster Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Portugal. Herr Humberto Pinto de Lima, Erster Sekretär, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Herr Antonio Pinto de Mesquita, Erster Sekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Rumänien. Herr Victor Miron, Attaché, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Türkei. Herr Necil Kâzim Akse, Kulturattaché, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Herr Celal Kenter, Kulturattaché, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.

Herr Saffet Omeri, Botschaftsrat, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

Ungarn. Herr Emeric Pehr, Legationsrat, gehört dieser Mission nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

2100

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1955	Total 1954	1955	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	42,961	10,529	53,490	44,844	8,646	
Februar	43,616	10,671	54,287	44,073	10,214	
März	55,974	10,328	66,302	60,804	5,498	
Jan./März 1955	142,551	31,528	174,079	—	24,358	
Jan./März 1954	120,140	29,581	—	149,721		

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmeßsystemen zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmeßern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmeßsysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt.

Fabrikant: Trüb, Täuber & Co. AG., Zürich

S
78

Ringkern-Stromwandler in Isolierpreßstoffgehäuse.

Nennfrequenz 50 Hz

Sekundär-Nennstrom 5 A

Type JL 4 Nennspannung 0,5 kV

Prüfspannung 4 kV

Type JL 10 Nennspannung 1 kV

Prüfspannung 10 kV

Type JL 42	Nennspannung	10	kV
	Prüfspannung	42	kV
Type JL 64	Nennspannung	20	kV
	Prüfspannung	64	kV

Die Typen JL 4 und JL 10 werden ausgeführt für
Primär-Nennströme von 5 bis 1000 A

Die Type JL 42 wird ausgeführt als Stabwandler
für Primär-Nennströme von 200 bis 1000 A

Die Type JL 64 wird ausgeführt als Stabwandler
für Primär-Nennströme von 200 bis 500 A

Fabrikant: Landis & Gyr AG., Zug

S
79

Wicklungsstromwandler mit Giessharzisolaton

Type TCA 1.1

Primär-Nennströme von 50 bis 600 A

Sekundär-Nennstrom 5 oder 1 A

Nennfrequenz 50 Hz

Nennspannung 0,9 kV

Prüfspannung 4 kV

Bern, den 12. April 1955.

Der Präsident

2097

der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:

K. Bretscher

Reglement

über

die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Küfer- und Weinküferlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils

(Vom 1. April 1955)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

nach Massgabe von Artikel 28, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und von Artikel 17 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950, erlässt nachstehendes Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Küfer- und Weinküferlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils.

Art. 1

Verpflichtung zum Kursbesuch

¹ Die Küfer- und Weinküferlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils besuchen in jedem Lehrjahr einen interkantonalen Kurs im Fache Berufskunde.

² Die Teilnahme an diesen Kursen befreit die Lehrlinge jedoch nicht von der Pflicht, während der ganzen Lehrzeit den Unterricht im Fachzeichnen und in den geschäftskundlichen Fächern an der örtlich zuständigen Berufsschule zu besuchen.

Art. 2

Träger der Kurse und Kursort

¹ Der Schweizerische Küfermeisterverband und der Schweizerische Weinhändlerverband sind Träger der Fachkurse.

² Die Kurse finden an der Gewerbeschule Olten statt. Sie können vom Bundesamt im Einvernehmen mit der Fachkommission ganz oder teilweise an die Schweizerische Obst- und Weinfachschule Wädenswil verlegt werden, sobald die Zahl der Weinküferlehrlinge eine Verlegung rechtfertigt.

Art. 3

Fachkommission

¹ Die Fachkurse stehen unter der Leitung einer Fachkommission von 7 Mitgliedern.

² In die Fachkommission ordnen der Schweizerische Küfer- und Kellermeisterverband und der Schweizerische Weinhändlerverband je 2, die deutschschweizerische Lehrlingsämterkonferenz, die Gewerbeschule Olten und die Schweizerische Obst- und Weinfachschule Wädenswil je einen Vertreter ab. Werden die Kurse ganz nach Wädenswil verlegt, scheidet der Vertreter der Gewerbeschule Olten aus der Fachkommission aus. Die Ersatzwahl erfolgt durch das Bundesamt im Einvernehmen mit den interessierten Berufsverbänden. Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Die Fachkommission trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Sie regelt ihre weiteren Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen in einer Schulordnung, die der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf.

⁴ Der Verkehr zwischen der Fachkommission einerseits, Bund und Kantonen andererseits erfolgt durch die Vermittlung der Gewerbeschule Olten. Wird der Unterricht nach Wädenswil verlegt, so übernimmt die Obst- und Weinfachschule Wädenswil diese Aufgabe.

Art. 4

Anmeldung

Die zuständigen kantonalen Behörden melden der die Kurse durchführenden Schule jeweilen bis 1. Dezember die Küfer- und Weinküferlehrlinge, die zur Teilnahme an den Fachkursen verpflichtet sind.

Art. 5

Pflichten des Lehrmeisters

¹ Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat dem Lehrling für den Besuch der Fachkurse die nötige Zeit ohne Lohnabzug frei zu geben.

² In den Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der aus dem Kursbesuch erwachsenden Kosten aufzunehmen.

Art. 6

Unterricht

¹ Die Unterrichtszeit beträgt pro Jahreskurs 65–70 Stunden, verteilt auf 9–10 Tage zu 7 Stunden.

² Die Kurse finden in der Regel zwischen Mitte Januar und Ende Februar statt.

³ Wenn immer möglich, werden wöchentlich 2 aufeinanderfolgende Schultage angeordnet, so dass ein einmonatiges Schülerabonnement ausreicht. Soweit Übernachten am Kursort in Frage kommt, wird die Schulleitung für Unterkunft besorgt sein.

⁴ Die Bildung der Unterrichtsklassen ist Sache der Fachkommission. Die Mindestschülerzahl je Klasse beträgt 8.

⁵ Wenn möglich, sind getrennte und nach Lehrjahren gestufte Klassen für Küferlehrlinge und für Weinküferlehrlinge zu führen.

⁶ Kann für einen der beiden Berufe keine eigene Klasse gebildet werden, so ist der Lehrstoff in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit entsprechend zu ordnen.

Art. 7

Lehrstoff

¹ Die Berufskunde umfasst folgende Fächer:

- A. Gewerbliche Naturlehre
- B. Werkstattkunde
- C. Kellerkunde

² Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Fächer in den verschiedenen Lehrjahren erfolgt gemäss nachstehender Aufstellung:

Fach:		Gewerbliche Naturlehre:	Werkstatt- kunde:	Kellerkunde:
Küferkurs:	I	32 bis 35 Std.	32 bis 35 Std.	—
	II	—	32 bis 35 Std.	32 bis 35 Std.
	III	—	32 bis 35 Std.	32 bis 35 Std.
Weinküferkurs:	I	32 bis 35 Std.	32 bis 35 Std.	—
	II	—	—	65 bis 70 Std.
	III	—	—	65 bis 70 Std.

Sofern nicht für jeden Beruf eine eigene Klasse gebildet werden kann, ist die Verteilung der Stundenzahlen in Verbindung mit dem Bundesamt den gegebenen Verhältnissen entsprechend zu regeln.

A. Lehrstoff der gewerblichen Naturlehre

1. Physik (8 bis 10 Stunden).

Grundbegriffe der wichtigsten technischen Masseinheiten aus dem mechanischen, elektrischen und kalorischen Gebiet. Spezifische Gewichte, Flüssigkeiten und ihre Drucke. Ansaugvorgang und Förderung von Flüssigkeiten bei Pumpen. Die Hebelgesetze und ihre Anwendung bei Flaschenzügen. Riemen- und Zahnräderübersetzungen.

2. Chemie (16 bis 18 Stunden).

a. Anorganische Chemie: Der Begriff der Elemente und der Oxydation. Reaktion der Oxide mit Wasser (Säuren und Laugen). Neutralisation der Säuren und Laugen zu Salzen. Löslichkeit von Salzen, eventuell auch von Gasen, in Lösungsmitteln, wie Wasser, Alkohol, Wein.

b. Organische Chemie: Begriff der gesättigten und ungesättigten Kohlenwasserstoffe. Alkohole, Aldehyde, Ester, organische Säuren als Weinbestandteile. Kohlehydrate, wie Zucker, Stärke.

3. Bakteriologie (6 bis 8 Stunden).

Bau und Leben der Bakterien und Hefen. Pasteurisation, Desinfektion und Sterilisation.

B. Lehrstoff der Werkstattkunde

Die gebräuchlichsten Hölzer: Eigenschaften, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Fehler und Krankheiten, Feuchtigkeitsgehalte und Trocknung, Handelsformen. Die übrigen Werkstoffe, wie Metalle und Dichtungsmittel: Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Verwendung, Bearbeitung, Handelsformen.

Die Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen: Handhabung, Verwendung, Unterhalt, Unfallverhütungsmassnahmen.

Das Reissen der verschiedenen Formen: Bewertung und Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen Risse. Spitzungsverhältnisse, Arbeitsmethoden und

Arbeitstechniken bei Neuanfertigungen und Reparaturen aller Art. Inhalts- und Materialberechnungen.

Das Fass: Seine Grössenverhältnisse (Stiche), Berechnung, Herstellung, Reparatur, Behandeln, Imprägnieren und Weingrünmachen von Fässern.

Für den Weinküfer ist die holzfachliche Ausbildung auf das Wesentliche zu beschränken.

C. Lehrstoff der Kellerkunde

Grundkenntnisse des Weinbaues, der Kellerung, der Preisgestaltung und der Weinbehandlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen über die schweizerische Weinwirtschaft und des Lebensmittelgesetzes.

Weinbiologie: Tätigkeit der weineigenen Bakterien, Hefen und Pilze. Biologischer Säureabbau. Ursachen und Verhütung von Fehlern und Krankheiten. Alkoholfreie Traubenverwertung.

Brennereiwesen: Apparate, Grundzüge der Destillation. Das Brennen von Wein, Hefe, Trester.

Weingeographie: Weinbaugebiete des Inlandes. Importweine, die wichtigsten ausländischen Rebgebiete.

Keller und Kellereinrichtungen, Maschinen, Geräte und Geschirr: Reinigen und Desinfektion von Kellerräumen und des Kellerinventars. Kenntnis der wichtigsten Systeme und des Unterhalts von Maschinen und Geräten, wie Pumpen, Filter, Imprägnier- und Abfüllgeräte.

Für die Küferabteilungen ist der Lehrstoff über Weinkunde auf das Wesentlichste zu beschränken und die Herstellung und Behandlung der Kernobstsäfte in den Lehrstoff einzubeziehen.

Art. 8

Kostendeckung

Die Kosten der Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zur Verfügung stehenden Krediten richten;
- b. Beiträge der Kantone und Gemeinden im Verhältnis zur Schülerzahl. Die Kosten pro Lehrling und Jahreskurs dürfen den Betrag von 40 Franken nicht überschreiten. Die Kantone richten ihre Beiträge vorschussweise aus und ordnen gegebenenfalls die Verteilung zwischen sich und den Gemeinden;
- c. die Trägerverbände, die allfällige Defizite solidarisch übernehmen und sich an der Beschaffung der Lehrmittel beteiligen. Die Verbände regeln die Verteilung der Kosten unter sich selbst. Die Schule stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für deren Wartung, Heizung und Beleuchtung.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. April 1942 und tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Bern, den 1. April 1955.

2080

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:
Kaufmann

Reglement

über

die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Steinbildhauer- und Steinmetzlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils

(Vom 4. April 1955)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
gestützt auf Artikel 28, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und von Artikel 17 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950,

erlässt nachstehendes Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Steinbildhauer- und Steinmetzlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils.

Art. 1

Verpflichtung zum Kursbesuch

¹ Die Steinbildhauer- und Steinmetzlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils besuchen in jedem Lehrjahr einen interkantonalen Kurs im Fache Berufskunde.

² Die Teilnahme an diesen Kursen befreit die Lehrlinge jedoch nicht von der Pflicht, während der ganzen Lehrzeit den Unterricht in den geschäftskundlichen Fächern und im Fachzeichnen an der örtlich zuständigen Berufsschule zu besuchen.

Art. 2

Träger der Kurse und Kursort

¹ Der Verband schweizerischer Bildhauer und Grabmalgeschäfte (VSBG) ist Träger der Fachkurse.

² Die Kurse finden an der Gewerbeschule St. Gallen statt.

Art. 3

Fachkommission

¹ Die Fachkurse stehen unter der Leitung einer Fachkommission von 7 Mitgliedern.

² In die Fachkommission ordnen der Verband schweizerischer Bildhauer und Grabmalgeschäfte 3, der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband, der Christliche Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, die Gewerbeschule St. Gallen und die deutschschweizerische Lehrlingsämterkonferenz je einen Vertreter ab. Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Die Fachkommission trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Sie regelt ihre weiteren Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen in einer Schulordnung, die der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf.

⁴ Der Verkehr zwischen der Fachkommission einerseits, Bund und Kantonen andererseits erfolgt durch die Vermittlung des Lehrlingsamtes des Kantons St. Gallen.

Art. 4

Anmeldung

¹ Der Lehrmeister hat den Abschluss eines Lehrvertrages sofort der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben, die ihrerseits die Lehrlinge dem kantonalen Lehrlingsamt St. Gallen jeweils bis spätestens am 31. Mai zur Teilnahme an den Fachkursen meldet.

² Der Beginn der Fachkurse ist rechtzeitig im Fachorgan des VSBG bekanntzugeben.

Art. 5

Pflichten des Lehrmeisters

¹ Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat dem Lehrling für den Besuch der Fachkurse die nötige Zeit ohne Lohnabzug frei zu geben.

² In den Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der aus dem Kursbesuch erwachsenden Kosten aufzunehmen.

Art. 6

Unterricht

¹ Der Unterricht umfasst im ganzen für die Steinbildhauerlehrlinge (4jährige Lehrzeit) etwa 320 Stunden, für die Steinmetzlehrlinge (3½jährige Lehrzeit) etwa 280 Stunden.

Er wird in jedem Lehrhalbjahr während einer vollen Woche zu etwa 40 Stunden erteilt.

² Die Kurse finden in der Regel zwischen Mitte Juni und Ende August und zwischen Mitte November und Ende Januar statt.

³ Für jedes Lehrjahr ist, wenn möglich, eine Klasse zu bilden, wobei Steinbildhauer- und Steinmetzlehrlinge gemeinsam unterrichtet werden können. Sinkt die Schülerzahl einer Klasse unter 8, so ist von der Fachkommission eine neue zweckmässige Klasseneinteilung anzuordnen.

⁴ Der Unterricht in Berufskunde gliedert sich in folgende Fächer:

- a. Materialkunde,
- b. Werkzeugkunde und allgemeine Fachkenntnisse,
- c. Arbeitskunde.

Die Gesamtstundenzahl kann auf die einzelnen Fächer und Lehrlinge wie folgt verteilt werden:

Fächer	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		4. Lehrjahr		Totalstundenzahl	
	Sommerkurs Std.	Winterkurs Std. ¹⁾	Steinmetz	Bildhauer						
a. Materialkunde . .	8	8	8	8	—	—	—	—	32	32
b. Werkzeugkunde und allgemeine Fachkenntnisse . .	16	16	16	16	24	24	24	24	136	160
c. Arbeitskunde . .	16	16	16	16	16	16	16	16	112	128
Total	40	40	40	40	40	40	40	40	280	320

¹⁾ Nur für Steinbildhauer.

⁵ Die Fachkommission ist befugt, Lehrmittel obligatorisch zu erklären.

Art. 7

Lehrstoff

¹ Der Unterricht in den berufskundlichen Fächern vermittelt die systematische Einführung des Lehrlings in die grundlegenden Kenntnisse der im Berufe zur Verwendung gelangenden Materialien, der Werkzeuge und ihrer Behandlung, der Arbeitsmethoden und der Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

² Die Fächer Materialkunde, Werkzeugkunde und allgemeine Fachkenntnisse sind so anschaulich wie möglich zu erteilen. Es sind deshalb häufig entsprechende Anschauungsmaterialien, wie Materialsammlungen, einfache Skizzen, Tabellen, Lichtbilder, zu verwenden. Der Besuch von Steinbrüchen und Werkstätten oder Baustellen ist zu empfehlen.

³ In der Arbeitskunde sind dem Lehrling die im Berufe vorkommenden Arbeitstechniken an Beispielen aus der Praxis zu zeigen und zu erklären. Dies geschieht mit Vorteil durch geeignete Demonstrationen, wobei gleichzeitig auf die Verhütung von Unfällen aufmerksam zu machen ist. Es kann sich nicht darum handeln, in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit bestimmte Fertigkeiten zu üben. Für die praktische Ausbildung trägt der Lehrmeister die volle Verantwortung. Dieser hat dem Lehrling Gelegenheit zu bieten, sich alle wichtigen Arbeitstechniken anzueignen, und zwar, wenn nötig, auch anhand unproduktiver Arbeiten.

⁴ Die in den nachstehenden Programmen enthaltenen Lehrstoffe der Fächer Materialkunde, Werkzeugkunde und allgemeine Fachkenntnisse und Arbeitskunde sind zueinander in engste Beziehung zu bringen. Aus dieser zweckmässigen Verbindung ergibt sich die gewünschte Einheit für den berufskundlichen Unterricht.

a. Materialkunde

Der Lehrgang «Materialkunde» von A. Preyer, dipl. Steinmetzmeister, St. Gallen, gilt für den Unterricht als Grundlage und ist von jedem Lehrling anzuschaffen.

Die Entstehung der wichtigsten Gesteine (Sandsteine, Marmor, Kalkstein, Granit) und ihre mineralogische Zusammensetzung. Unterschiede zwischen den üblichen Handelsbezeichnungen und der mineralogischen Zusammensetzung.

Die einheimischen Gesteine, ihre Herkunft, Gewinnung und ihre Eigenschaften. Qualitätsunterschiede der einheimischen Gesteinsarten nach Herkunft. Bearbeitbarkeit und Verwendungsmöglichkeiten.

Qualitätsunterschiede, Zusammensetzung, Bearbeitbarkeit und Verwendung der gebräuchlichsten ausländischen Gesteine.

Hilfsmittel für die Steinbearbeitung, wie Schleif- und Poliermittel, Steinlitte, Stahl.

Besichtigung von Steinbrüchen.

b. Werkzeugkunde und allgemeine Fachkenntnisse

Beschaffenheit, Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge zur Sandsteinbearbeitung, wie Spitzer, Zweispitz, Krönel, Fläche, Zahnfläche, Breitgeschirr, Hämmer und Eisen sowie der Werkzeuge für die Kalkstein- und Granitbearbeitung. Schmieden und Härten der Werkzeuge.

Handhabung und Instandhaltung der Spezialwerkzeuge, wie Widiameissel, Bohrer, Kompressoren, Punktier- und Steinbearbeitungsmaschinen.

Die besondern Werkzeuge des Steinbildhausers, wie Zirkel, Punktiermaschine, Fidelbohrer.

Die besondern Werkzeuge des Steinmetzen, wie Hebewerkzeuge, Transportmittel und weitere Hilfsmittel. Schmieden und Härten der Zahneisen.

Die Grabsteinformen und ihre Entwicklung. Die verschiedenen Profile und ihre Glieder. Einfache und komplizierte Bauglieder und Profile. Einführung in die Stilkunde. Alte und neue Ornamente.

Schriftkunde und die verschiedenen Schriftstile. Gravierte, Relief- und Bleischriften. Vergolden von Schriften. Verhältnis von Schrift und Ornament. Symbole. Werkzeugzeichnungen, Planlesen. Anfertigen von Schablonen. Bauhüttenrecht. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Besondere Stilkunde für Steinbildhauer. Grundbegriffe der Heraldik.

c. Arbeitskunde

Stossen und Schrotten von Sandstein. Verwendung von Spitzer, Zweispitz, Krönel, Fläche und Breitgeschirr. Ersehen von Flächen. Schleifen und Polieren von Steinen.

Anreissen, Hauen und Ersehen von einfachen Profilen und Gesimsen. Hauen von Füllungen. Anleitung zum systematischen und rationellen Arbeiten.

Nur für Steinbildhauer:

Vorgehen beim Anlegen und Hauen von Ornamenten. Punktieren mit der Maschine und mit Zirkel. Vergrössern und Verkleinern von Ornamenten und von figürlichem Schmuck.

Nur für Steinmetze:

Vorgehen beim Hauen reicher Profile, Verkröpfungen, Wiederkehren, Wiederbrettungen, Vierungen. Hauen von Schriften. Anlegen und Hauen von einfachen Ornamenten.

Art. 8

Kostendeckung

Die Kosten der Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zur Verfügung stehenden Krediten richten;
- b. Beiträge der Kantone und Gemeinden im Verhältnis der Schülerzahl. Die Kosten pro Lehrling und Jahreskurs dürfen den Betrag von 70 Franken nicht überschreiten. Die Kantone richten ihre Beiträge vorschussweise aus und ordnen gegebenenfalls die Verteilung zwischen sich und den Gemeinden;
- c. den Verband schweizerischer Bildhauer und Grabmalgeschäfte, den Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband und den Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, die allfällige Defizite tragen und sie im Verhältnis ihrer Vertreterzahlen in der Fachkommission unter sich verteilen und sich im gleichen Verhältnis an der Beschaffung der Lehrmittel beteiligen.

- d. Der Verband schweizerischer Bildhauer- und Grabmalgeschäfte verpflichtet sich zur unentgeltlichen Bekanntgabe der Kurse im Verbandsorgan.
- e. Die Gewerbschule St. Gallen stellt die Schulräume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für deren Wartung, Heizung und Beleuchtung.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Bern, den 4. April 1955.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:

Der Direktor:

Kaufmann

2071

Notifikation

Bouanani Said, geb. 7. August 1919, Mechaniker, zuletzt wohnhaft gewesen in Bern-Bümpliz, Freiburgstrasse 135, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet.

Gestützt auf das am 14. Juli 1954 vom Zollamt Basel-Lisbüchel gegen Sie erhobene Strafprotokoll verurteilte Sie die Zollkreisdirektion Basel am 17. August 1954 in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 76, Ziffer 2, 75, 82, 85 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer wegen Zollübertretung in Verbindung mit Bannbruch und Steuerhinterziehung zu einer Busse von 23,75 Franken, welche infolge der förmlichen und unbedingten Anerkennung des Übertretungstatbestandes um einen Drittel auf 15,85 Franken ermässigt wurde (Art. 92 des Zollgesetzes). Ausserdem schulden Sie an umgangenen Eingangsabgaben und Gebühren 9,65 Franken.

Sie sind nach Gesetz berechtigt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern anzufechten.

Bern, den 25. April 1955.

2100

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1955
Date	
Data	
Seite	677-693
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 009

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.